№. 178.

Ständische Schrift,

auf das Königliche Decret vom 26. October 1867, die Berwendung der Bestände des Stellvertretungsfonds betreffend.

Allerdurchlauchtigfter 2c. 2c. 2c.

Ew. Königliche Majestät haben mittelft Allerhöchsten Decrets vom 26. October 1867 der gegenwärtigen Ständeversammlung unter Beilage sub Seröffnung zugehen lassen, in welcher Weise beabsichtigt wird, die verfügbaren Besstände des in Folge des Gesetzes vom 1. September 1858 gebildeten, nach Maßzgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. December 1866 aber zur Aufelösung gelangenden Stellvertretungssonds zur Verwendung gebracht werden sollen.

Nachdem diese Allerhöchste Eröffnung in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen worden ist, haben wir uns dahin geeinigt, Ew. Königlichen

Majestät unsere Zustimmung bazu auszusprechen:

I. daß die bei der Auflösung des dermaligen Stellvertretungssonds nach Befriedigung aller verfassungsmäßig darauf haftenden Berpflichtungen verbleidenden Restbestände mit den, dem Kriegsministerium zu Bildung eines Dienstalterszulagensonds im Betrage von 201,550 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf. überlassenen Restbeständen des älteren Stellvertretungssonds zu Bildung eines Fonds vereinigt werden, dessen Sestlwertretungssonds zu Bildung eines Fonds vereinigt werden, dessen Bestimmung dahin geht, daß von den Zinsen desselben Zulagen von je 100 Thlr. an Unterossiziere der Königlich Sächsischen Armee, welche sich nach Bollendung ihrer gesetzlichen, beziehentlich vertragsmäßig verlängerten activen Dienstzeit zu dreijährigem weiteren activen Dienste als Streitende in der Königlich Sächsischen Armee verpflichten, gewährt werden; behalten jedoch, sobald in Folge veränderter Berhältnisse des Unterossizierbestands oder der Wehrverfassung das vorhandene Bedürfniß in Wegfall kommt oder anderweite Bestriedigung sindet, der Landesvertretung über die sernere Berwendung der bestressenden Erträgnisse verfassungsmäßigen Beschluß vor;

Erfte